

SCHWEIZERISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT DER LOGISTIK, Sektion Zentralschweiz (SOLOG Zentralschweiz)

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft der Logistik, Sektion Zentralschweiz (SOLOG Zentralschweiz), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Logistik (SOLOG).

Art. 2

Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3

Die SOLOG Zentralschweiz bezweckt

- a) Förderung der fachtechnischen und militärischen ausserdienstlichen Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere im Bereich der Logistik;
- b) Vermittlung der schweizerischen Sicherheitspolitik an alle Mitglieder;
- c) Information sowie Wahrung der Interessen der Mitglieder;
- d) Pflege der Kameradschaft und offen sein für Ideen der Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der SOLOG, Sektion Zentralschweiz, kann jeder Offizier der Schweizer Armee werden.

Art. 5

Die Sektionszugehörigkeit ist unabhängig vom Wohnort.

Art. 6

Die Mitgliedschaft entsteht durch die schriftliche Beitrittserklärung.

Art 7

Mitglieder, die sich um die SOLOG, Sektion Zentralschweiz besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss Óder durch Tod.

Der ordentliche Jahresbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Der Vorstand kann Mitglieder, die nach dreimaliger schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind ausschliessen.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen. Die a.O. Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Monaten durchzuführen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung erledigt insbesondere folgende Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
3. Genehmigung der vom Kassier vorgelegten Jahresrechnung sowie des Berichtes und Antrages der Rechnungsrevisoren
4. Déchargeerteilung an den Vorstand
5. Festsetzung des Jahresbeitrages,
6. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
7. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
8. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
9. Beschlussfassung über Anträge
 - a) von Mitgliedern
 - b) des VorstandesDiese Anträge müssen mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eintreffen.
10. Statutenrevision
11. Varia.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, deren Behandlung auf der Traktandenliste angekündigt worden ist.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung verfügt jedes anwesende Mitglied über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen, vorbehaltlich von Art. 22 und 23, mit einfacher Mehrheit. Sofern nicht eine andere Abstimmungsart beschlossen wird, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.

Art. 13

Der Sekretär führt ein Protokoll, das mindestens die Beschlüsse enthalten muss.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Sekretär
4. dem Kassier
5. den Fachdienstverantwortlichen
6. 1 bis 6 weiteren Mitgliedern.

Doppelchargen sind zulässig. Eine Kumulation des Präsidenten- und Vizepräsidentenamtes ist jedoch ausgeschlossen.

Art. 15

Der Präsident wird auf seine Funktion bezogen gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident kann sich höchstens zwei Mal zur Wiederwahl stellen.

Art. 16

Der Vorstand führt die Gesellschaft gemäss ihrer Zielsetzung. Er vertritt sie nach aussen und pflegt insbesondere die Beziehungen zum Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Logistik, zu den zuständigen Bundesämtern sowie zu anderen militärischen Organisationen und Verbänden.

Ferner hat er namentlich folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Mitgliederwerbung.

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung der Gesellschaft und stellen über das Ergebnis schriftlich Antrag an die Mitgliederversammlung.

IV. IV. Rechnungswesen

Art. 18

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- c) Weiteren Beiträgen, wie freiwillige Beiträge, Legate etc.

Art. 20

Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

V. Publikationsorgan**Art. 21**

Die SOLOG, Sektion Zentralschweiz, kann zur Information ihrer Mitglieder ein eigenes Mitteilungsblatt herausgeben.

VI. Statutenrevision**Art. 22**

Die Statuten können durch jede Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern die Änderungsanträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt worden sind.

Änderungsanträge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzukündigen.

VII. Auflösung der Gesellschaft**Art. 23**

Die SOLOG, Sektion Zentralschweiz, kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Art. 24

Wird die SOLOG, Sektion Zentralschweiz, aufgelöst, so fällt ein allfälliges Vereinsvermögen zur Aufbewahrung während 10 Jahren der SOLOG zu. Sollte sich in diesem Zeitraum eine neue Gesellschaft bilden, so ist der Betrag dieser zu überweisen, andernfalls kann die SOLOG gemäss ihren Statuten darüber verfügen.

VIII. Inkrafttreten der Statuten**Art. 25**

Diese Statuten ersetzen die Statuten aus dem Gründungsjahr 1998 und treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ort, Datum: Brunnen, 03.08.2021

Der Präsident:

Der Sekretär:

Die vorliegenden Statuten wurden -vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Logistik am - --.....,.....genehmigt.

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für männliche Personen gelten auch für weibliche Mitglieder